

## Bestätigung Partnerschaft

zwischen

### Versicherte Person

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ AHV-Vers.-Nr.:756. \_\_\_\_\_

und

### Partner / Partnerin

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ AHV-Vers.-Nr.:756. \_\_\_\_\_

Um allfällige Ansprüche auf eine Partnerrente oder eine einmalige Abfindung gemäss Art. 32 des Reglements der Luzerner Pensionskasse (LUPK-Reglement) geltend machen zu können, ist eine Bestätigung der Partnerschaft gemäss Art. 32.1b des LUPK-Reglements erforderlich.

### **Die Bestätigung der Partnerschaft ist der Luzerner Pensionskasse zu Lebzeiten der beiden Partner und vor Erreichen des Rentenalters (Alter 65) der versicherten Person einzureichen.**

Die beiden Partner halten übereinstimmend fest, dass sie seit dem \_\_\_\_\_ eine partnerschaftliche Lebensgemeinschaft führen.

Eine Auflösung der Partnerschaft ist der LUPK unverzüglich schriftlich zu melden. Diese Bestätigung gilt ohne Widerruf auch als Begünstigung für das Todesfallkapital im Sinn von Art. 35.2a-b unseres Reglements.

### **Art. 32 Partnerrente**

32.1 Der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin der verstorbenen versicherten Person hat Anspruch auf eine Rente gemäss Art. 31.3, wenn diese Person folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a. sie und die versicherte Person waren nicht verwandt und beim Tod der versicherten Person unverheiratet; und
- b. die Partnerschaft wurde auf einem Musterformular der LUPK schriftlich bestätigt, welches zu Lebzeiten der beiden Partner und vor Erreichen des Rentenalters der versicherten Person, der LUPK eingereicht worden ist; und
- c. sie hat keine anderen Ansprüche auf Witwen- oder Witwerrente oder auf Lebenspartnerrente aus beruflicher Vorsorge; und
- d. sie reicht der LUPK innert dreier Monate seit dem Tod der versicherten Person das Gesuch um die Ausrichtung der Partnerrente ein und weist nach, dass alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind; und
- e. sie hat mit der verstorbenen versicherten Person mindestens ein gemeinsames Kind mit Anspruch auf Waisenrente; oder sie hat mit der versicherten Person während der letzten fünf Jahre bis zu ihrem Tod ununterbrochen nachweisbar in einer festen und ausschliesslichen Zweierbeziehung mit gemeinsamem Haushalt (massgebend ist der gemeinsame amtlich bestätigte Wohnsitz) gelebt und sie hat in diesem Fall beim Tod der versicherten Person:

1. das 45. Lebensjahr vollendet; oder
  2. beim Tod der versicherten Person oder spätestens ein Jahr danach Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung.
- f. ... (aufgehoben)

Bezieht die versicherte Person bei ihrem Tod nach dem Rentenalter eine Alters- oder Invalidenrente, müssen die Voraussetzungen für eine Lebenspartnerrente gemäss Art. 32.1 oder eine Abfindung gemäss Art. 32.3 bereits im Zeitpunkt des erstmaligen Anspruchs auf eine Alters- oder Invalidenrente, frühestens aber bei Erreichen des Rentenalters, und anschliessend ununterbrochen bis zum Tode der versicherten Person erfüllt gewesen sein.

- 32.2 Die Rente an den überlebenden Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin wird während fünf Jahren ausgerichtet oder solange mindestens ein gemeinsames Kind einen Anspruch auf eine Waisenrente der LUPK hat. Wird nach Vollendung des 18. Lebensjahres der Waise der Anspruch auf eine Waisenrente unterbrochen, weil die Waise nicht in Ausbildung steht, erfolgt für den gleichen Zeitraum ein Unterbruch des Anspruchs auf die Partnerrente. Die Rente endet in jedem Fall bei Verheiratung oder beim Tod der anspruchsberechtigten Person. Diese oder deren Hinterlassene haben der LUPK das Erlöschen des Anspruchs zu melden.
- 32.3 Erfüllt der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin der verstorbenen versicherten Person die Voraussetzungen von Art. 32.1 a-d, nicht aber jene von Art. 32.1 e und hat er oder sie mit der versicherten Person während der letzten fünf Jahre bis zu ihrem Tod ununterbrochen nachweisbar in einer festen und ausschliesslichen Zweierbeziehung mit gemeinsamem Haushalt (massgebend ist der gemeinsame amtlich bestätigte Wohnsitz) gelebt, so hat der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten gemäss Art. 31.3.

Die Parteien nehmen die auf dieser Bestätigung aufgeführten Bestimmungen für den Anspruch auf eine Partnerrente oder Abfindung gemäss Art. 32 unseres Reglements zur Kenntnis. Der Nachweis der weitergehenden Voraussetzungen und die amtliche Bestätigung des gemeinsamen Wohnsitzes müssen zusammen mit dem Gesuch für die Ausrichtung der Partnerrente bis spätestens drei Monate nach dem Tod der versicherten Person eingereicht werden.

Ort und Datum:

Unterschrift versicherte Person:

---

---

Ort und Datum:

Unterschrift Partner / Partnerin:

---

---

Für Rückfragen bitte angeben:

E-Mail: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_